



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 392/17 <b>Datum:</b> 25.01.2017 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Gemeindliches Einvernehmen zum Abbruch eines Wohngebäudes in der Parchimer Straße 3, 19089 Crivitz Gemarkung Crivitz, Flur 36 Flst. 97</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	16.02.2017
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	06.03.2017

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Antragsteller beantragt den Abbruch eines Wohnhauses in der Parchimer Straße 3 in Crivitz.

Der Abbruch ist baugenehmigungspflichtig, da das Gebäude nicht freistehend ist. Ebenso macht die Erhaltungssatzung der Stadt Crivitz eine Beteiligung der Stadt zu diesem Vorhaben erforderlich.

Das denkmalgeschützte Gebäude ist stark sanierungsbedürftig und in Teilen bereits baufällig.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da zum Bauantrag keine Angaben über einen späteren Neubau gemacht werden und die Situation planungsrechtlich und städtebaulich somit nicht beurteilt werden kann.

Über das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) ist bis zum 18.03.2017 zu entscheiden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage/n:**

Auszug aus der Liegenschaftskarte

**Beschlussvorschlag:**

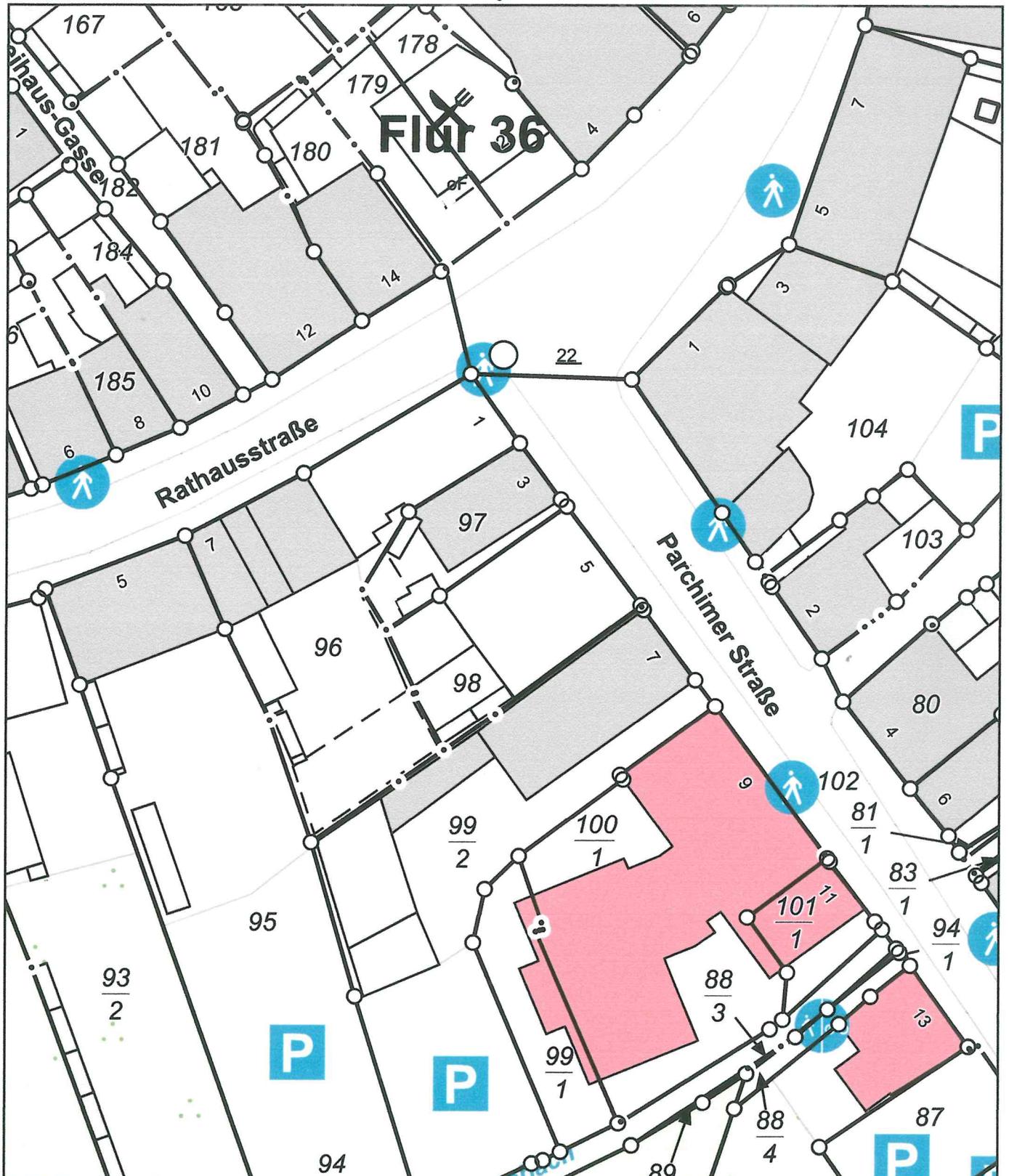
Die Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 160947) Abbruch eines Wohnhauses in der Parchimer Straße 3 in Crivitz aus städtebaulichen Gründen nicht zu erteilen.



Erstellt am 15.12.2016

Gemarkung: Crivitz (13 0637)  
Flur: 36  
Flurstück: 97

Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)  
Lage: Parchimer Str. 3



0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).